

fantastic opusculum by Professor Charvin on human rights violations in South Korea as obstacles to reunification with a North portrayed as a haven of civic bliss leads to the broadside by Professor Klenner whose tensely defensive stance against infiltration of »socialism« by »imperialist« human rights highlights the sadly regressive state of Soviet-style polities.

The persisting after-effects of the Second World War on concepts of German statehood and nationality are critically dealt with in two pieces by Professors Ridder and Rigaux. Copy-editing has been woefully slipshod – the texts in languages other than German are riddled with misprints and faulty syntax.

Wolfgang Kessler

Jaques Verschuren

Conservation of Tropical Rain Forest in Liberia. Recommendations for Wildlife Conservation and National Parks

IUCN/WWF Report, Gland/Schweiz (World Conservation Centre), 1983, 47 S., 8 u. 36 ungez. S. mit Lit. Verz., Karten u. a.

In der nur dem Titel nach nicht-juristischen Arbeit (von 1979) des belgischen internationalen Naturschutz-Gutachters gibt es kaum eine Seite, die nicht Ausführungen de lege lata und ferenda zum liberianischen Forst-, Wald-, Naturschutz- und Jagdrecht, sowie zum Regierungs- und Verwaltungssystem enthält. Der Schwerpunkt liegt bei der Obersten liberianischen Forstbehörde,¹ deren kurzer Act creating the FDA (1976) in Annex B wörtlich wiedergegeben ist², da er das einzige ist, was Liberia an einschlägigem Recht aufzuweisen hat (S. 12–13).

Verschuren, dem der Rezendent, seinerzeit FAO-World Bank-Berater der FDA, bei seinem Eindringen in die Rechts- und Verwaltungsfragen behilflich sein konnte, setzt große Hoffnung in die Entfaltung des Conservation-Rechts mittels der für das liberianische Recht ziemlich ungewöhnlichen Verordnungsermächtigungen im FDA Act³, insbesondere auf den darauf gestützten Entwurf einer grundlegenden »FDA Wildlife and Hunting Regulation« (S. 12 Rdnr. 33, S. 24 Rdnr. 85). Diese ist jedoch aus den Versorgungsnoten und den soziologischen – Waffenbesitz als Freiheits-, Status- und Männlichkeitssymbol – Gründen, die V. lebhaft beklagt, nie verabschiedet worden. Die Zusammenfassung: »The situation is catastrophic.« (S. 14 Rdnr. 37) gilt heute mehr denn je und besonders rechtlich.

1 Dazu Kappel, vgl. VRÜ 14 (1981), S. 454 ff.

2 Vgl. VRÜ 14 (1981), S. 258 Fn. 99.

3 Vgl. VRÜ 14 (1981), S. 250 Fn. 42.

Sie gilt auch über Liberia hinaus. Denn die Arbeit ist allgemein ein wichtiges Beispiel dafür, wie elementar Recht und Verwaltung aller Entwicklungsländer im sich immer mehr zusätzlichen Konflikt von Ökonomie und Ökologie stehen, bei ihnen ein noch lebensgefährlicher Konflikt als in den Industriestaaten, da die große Masse ihrer Menschen noch ganz unmittelbar in und aus der – aber zunehmend bedrohten – Natur lebt. Der Report hat damit als Beitrag zum wachsenden internationalen Umweltrecht seine Bedeutung.

Er ist schließlich ein instruktives Beispiel für den eigenartigen Literaturtyp der gedruckten, bei allen Fachleuten bekannten und von ihnen gegenseitig zitierten, aber nicht im herkömmlichen Sinne »veröffentlichten« »Feasibility Studies«, die die nationalen und internationalen Entwicklungshilfeverwaltungen kontinuierlich von Gutachtern, Expertengruppen, Consulting Firmen usw. mit Millionenaufwand voluminös hervorbringen lassen. Für welch entlegenes Fach oder sonderbare einzelne Entwicklungprojekt diese Studien immer erstellt sind, sie enthalten oft, wie der vorliegende Report, wertvollste vor Ort recherchierte Kapitel zu den schwer zugänglichen, oft nirgendwo anders bearbeiteten einschlägigen Rechtsgebieten des jeweiligen Landes. So liegen z. B. von der auf Liberia und Sierra Leone spezialisierten Consulting-Firma Atlanta, Hamburg, vielbändige Forstdarstellungen vor, die mehrere Rechtsgebiete, das Regierungs- und Verwaltungssystem der beiden benachbarten Länder einschließlich der Rechtsfragen der Mano River Union, der von ihnen gegründeten regionalen internationalen Wirtschaftsorganisation, behandeln. Wissenschaftliche Arbeiten über Verfassung und Recht in Übersee sollten nicht versäumen, diese – in der Bundesrepublik z. B. bei BMZ, GTZ, KfW, Konrad-Adenauer-, Friedrich-Ebert- und Friedrich-Naumann-Stiftung usw. – schlummernden reichen rechtlichen Wissensschätze zu erschließen.

Gerold Schmidt

Peter Nobel

Refugee Law in the Sudan

Scandinavian Institute of African Studies, Uppsala, Research Report No. 64, 1982, 56 S., Skr. 20,—

Gaim Kibreab

Reflections on the African Refugee Problem: A Critical Analysis of Some Basic Assumptions

Scandinavian Institute of African Studies, Uppsala, Research Report No. 67, 1983, 154 S., Skr. 40,—

Schon einige Veröffentlichungen des Instituts in Uppsala zu afrikanischen Flüchtlings-